

### Seifenbezug der Wäschereien und technischen Betriebe.

Bekanntlich erhalten Wäschereien und sonstige technische Betriebe auf Antrag **Ausweise**, die sie zum Bezug von Seife berechtigen. Diese Ausweise werden auf Antrag solcher Wäschereibetrieben, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, von der zuständigen **Ortsbehörde** erteilt, Wäschereibetrieben mit 10 Arbeitern und darüber sowie allen sonstigen technischen Betrieben dagegen vom **Kriegsausschuß**, Seifenkontrolle, Berlin, Unter den Linden 63a. Das **Bezugsrecht für Seife** wird nur von Monat zu Monat erteilt. Damit Verzögerungen nicht eintreten, ist es besonders für die vom Kriegsausschuß aus mit Bezugsscheinen zu versiehenden größeren Betriebe erforderlich, ihren Antrag rechtzeitig zu stellen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß die Firmen ihren Bezugsschein bis zum ersten des nächsten Monats in Händen haben, wenn die Anträge nicht bis zum 15. Mai dem Kriegsausschuß vorliegen. Da der Antrag auf den vorgeschriebenen Formularen unter Beantwortung des obligatorischen Fragebogens erfolgen muß, haben die Betriebe sich möglichst bis zum 10. dieses Monats an den Kriegsausschuß mit dem Ersuchen um Zusendung eines Antragsformulars zu wenden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß technische Betriebe das Bezugsrecht für Seifen lediglich für die technischen Zwecke des Betriebes selbst, d. h. für die Fabrikation selbst erhalten. Unzulässig ist der Bezug von Seife für Reinigungszwecke des Personals, für Scheuerzwecke usw. Das Personal hat den für seine Reinigung während der Betriebsstunden erforderlichen Seifenbedarf aus dem Quantum, das ihm auf Grund der Drottkarte zusteht, zu entnehmen. Anträge auf Erteilung von Bezugsscheinen zur Belieferung des Personals mit Seife und für Reinigungs- und Scheuerzwecke in den Betrieben sind daher zwecklos.